

Unterlage zu TOP 5

Erhöhung der zweckgebundenen Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr.1 Abgabenordnung (AO)

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs.1 Nr.1 AO können Körperschaften ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Gemeinnützige Vereine können daher ihre überschüssigen Mittel ganz oder teilweise einer Betriebsmittelrücklage zuführen, damit für periodisch wiederkehrende Ausgaben, wie Löhne, laufende Verwaltungsaufgaben, Kosten des Zweckbetriebs die Liquidität sichergestellt ist. Die Mittel sind zweckgebunden ausschließlich für die in der Satzung geregelten Aufgaben des Vereins zu verwenden. Die Betriebsmittelrücklagen sollten jedoch den laufenden Aufwand eines Jahres nicht überschreiten, um die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht zu gefährden. Dies würde unserem Verein die Bildung von Rücklagen i.H.v. 180.000 Euro ermöglichen.

Gleichzeitig müssen wir jedoch auch die Empfehlungen der Dachverbände der Selbsthilfeorganisationen und der Gesetzlichen Krankenkassen beachten, damit wir die erhaltene Pauschalförderung nicht zurückzahlen müssen, bzw. die Anspruchsberechtigung nicht entfällt. Hier sollen die Rücklagen die Ausgaben für Personal- und Verwaltungskosten für zwei Jahre nicht übersteigen.

Die aktuelle Vermögens- und Rücklagenaufstellung zum 31.12.2024 ist beigelegt. Die Höchstgrenzen werden nicht erreicht. In den Vorjahren wurden nicht alle verfügbaren Mittel in die Betriebsmittelrücklage überführt. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhöhung der zweckgebundenen Rücklagen nach § 62 Abs.1 Nr.1 AO um einen Betrag von 17.302,47 Euro (Einnahmeüberschuss aus 2024 i.H.v. 8.006,47 Euro und freie Mittel aus 2023 i.H.v. 9.296 Euro). Damit verfügt der Verein über Betriebsmittelrücklagen von insgesamt 85.868,47 Euro.